

4. Stand und ‚Beruf‘

Das *buchli* enthält keine direkten Aussagen über die Standeszugehörigkeit seines Autors; sie muß aus zahlreichen Andeutungen und Indizien erschlossen werden. Der scheinbar gangbarste Weg, nämlich aus der Ständekritik des Oberrheinlers auf sein eigenes „Wesen“ zu schließen, führt dabei am sichersten in die Irre: wie er jeden Stand einer herben Kritik unterzieht, so hält er auch jedem sein Idealbild vor, und man müßte einseitig argumentieren, wollte man hieraus Erkenntnisse ziehen. Nicht weniger problematisch sind bisher die Versuche ausgefallen, aus dem Reformprogramm die soziale Stellung des Autors zu bestimmen; Herman Haupt hat keine deutliche Aussage gewagt, und selbst die intensive Analyse von Gerhard Zschäbitz, der den Oberrheiner dem niederen Adel zurechnet, muß der Überlieferung in mancher Hinsicht Gewalt antun, um das Ergebnis sinnvoll auswerten zu können⁶⁴.

Der Oberrheiner hat Zugang zu den *gewaltigen*; ein halbes Leben lang beschäftigt er sich mit Reformkonzepten zu den verschiedensten Materien und erhält Gelegenheit, sie vorzutragen, findet Gehör auf Reichstagen⁶⁵. Das muß noch nicht bedeuten, daß er von Adel ist, wohl aber, daß man ihm seinem Stand und seiner Funktion nach ein solches Auftreten zugesteht. Andererseits darf aus der Zugehörigkeit zum Adel kein generelles Zugangsrecht zu Reichstagen abgeleitet werden; man wird vielmehr mit dem Formular des Ausschreibens geladen, persönlich als Reichsstand oder als Vertreter eines Reichsstandes⁶⁶. Schließlich finden sich zu Reichstagen die dazu „verordneten“ Kanzlisten und Räte ein, sei es der königlichen Kanzlei, sei es der Fürsten und Städte. Angesichts der sehr komplexen sozialen Situation, die sich aus der zunehmenden Bedeutung dieses ‚Standes‘ ergibt – Funktion, weniger Herkunft sind ausschlaggebend –, ist eine entsprechend differenzierte Auswertung der Überlieferung angeraten; die vertrackte Vielschichtigkeit in den Aussagen des *buchli*, nimmt man sie einmal als Reflex dieser Situation, ist dabei durchaus hilfreich.

zu Württemberg (1462): fol. 106^r/366. Boppard: fol. 53^vf./255, fol. 57^r/261. Fol. 169^r/472: Hinweis auf das Vorgehen des Mainzer Erzbischofs gegen *vil dorechter glouben*; auf Matthäus von Krakau und Johan Rucherath von Wesel (Worms): fol. 130^rf./412 f. Rheinzoll: fol. 57^r/261, fol. 105^r/365.

⁶⁴) Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 142 f.

⁶⁵) Oben S. 115 f.

⁶⁶) Vgl. etwa DRTA, m. R., 5.Bd.; Bd. I, 1, Nr. 27; S. 124 ff. Die Ausschreiben ergeben unter persönlicher Anrede; nach 1500 bilden sich wenig variierende Ladungsformeln heraus: vgl. Innsbruck, TLA, Ink. 32., Ladung zum Augsburger Tag 1510, Ladung an Eberhart Schenk zu Ertpach.